

Anlage 1

Prüfungsverbund „Umwelt“

1 Leistungsbeschreibung Jahresabschlussprüfung

1.1. Ausgangslage

Vergabe der Leistung "Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2019-2023" für die nachfolgenden zu einem Prüfungsverbund zusammengeschlossenen Unternehmen:

1. Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen
2. Bremer Energie-Konsens GmbH
3. botanika GmbH
4. Hanseatische Naturentwicklung GmbH

Sämtliche Gesellschaften haben ihren Sitz in Bremen.

Die Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

Der Umweltbetrieb Bremen ist ein Eigenbetrieb i.S.d. § 26 Absatz 2 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO). Dieser Betrieb ist ein organisatorisch und wirtschaftlich verselbständigtetes Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen, das durch Gesetz entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen bestimmt ist.

Die Bremer Energie-Konsens GmbH ist gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Gesellschafterinnen der Bremer Energie-Konsens GmbH sind die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) mit einem Anteil in Höhe von 49,9%, der Förderverein der Klimaschutzagentur energiekonsens e.V. mit einem Anteil in Höhe von 25,2% und die swb AG mit einem Anteil in Höhe von 24,9%. Bei der Bremer Energie-Konsens GmbH wurde die Gesellschafterstruktur zum 01.01.2018 neu geordnet. Mit dieser Neuordnung war auch eine Veränderung der Beteiligungsquoten verbunden. Alleinige Gesellschafterin der botanika GmbH und der Hanseatische Naturentwicklung GmbH ist jeweils die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde).

Die Bremer Energie-Konsens GmbH ist als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

Weitere Unternehmensdaten (z.B. zum Gegenstand des Unternehmens, zu den wesentlichen Beteiligungen, zur Lage der Unternehmen und ausgewählte Daten der jeweiligen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen im Mehrjahresvergleich) können u.a. dem Beteiligungsbericht und der Beteiligungsübersicht der Freien Hansestadt Bremen entnommen werden:

https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/beteiligungen_und_eigenbetriebe/beteiligungsbericht-28255

Die Bremer Energie-Konsens GmbH, die botanika GmbH sowie die Hanseatische Naturentwicklung GmbH haben jeweils ihre Bilanzen und Anhänge bis zum 31.12.2017 im elektronischen Bundesanzeiger offengelegt.

Der Umweltbetrieb Bremen stellt seine Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sowie weitere Informationen im Transparenzportal der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung:

<https://www.transparenz.bremen.de>

Die Bilanzsumme der Bremer Energie-Konsens GmbH zum 31.12.2018 betrug 869 T€ Die Aktiva betreffen neben dem Anlagevermögen (114 T€) im Wesentlichen Umlaufvermögen in Höhe von 740 T€ (davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 3 T€, Sonstige Vermögensgegenstände 275 T€ und Guthaben bei Kreditinstituten 462 T€) sowie Rechnungsabgrenzungsposten (15 T€). Das Eigenkapital zum 31.12.2018 in Höhe von 601 T€ betrifft das gezeichnete Kapital in Höhe von 52 T€ und Freie Rücklagen (549 T€). Darüber hinaus setzten sich die Passiva aus den Sonderposten für noch nicht verbrauchte Spendenmittel (150 T€), Rückstellungen (50 T€) und Verbindlichkeiten (68 T€) zusammen. Im Wirtschaftsjahr 2018 wurde eine Gesamtleistung in Höhe von 1.531 T€ (Spendenertrag 58 T€, Fördermittel 1.352 T€ und sonstige betriebliche Erträge/Umsatzerlöse 121 T€) erzielt, der aufwandsseitig insbesondere sonstige betriebliche Aufwendungen (833 T€) und Personalaufwendungen (800 T€) gegenüberstehen. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -94 T€ wurde durch eine Entnahme aus der Freien Rücklage ausgeglichen.

Alle Gesellschaften stellen ihre Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des GmbH-Gesetzes sowie unter Beachtung der Gesellschaftsverträge bzw. der Satzung innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres für das vergangene Geschäftsjahr auf. Dabei handelt es sich bei allen Gesellschaften tatsächlich um kleine Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 HGB.

Die Umweltbetrieb Bremen stellt seine Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Lagebericht nach den Vorschriften der §§ 26 ff. Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres für das vergangene Geschäftsjahr auf. Für die Aufstellung des Lageberichts gilt § 30 BremSVG.

Die botanika GmbH und die Hanseatische Naturentwicklung GmbH wenden den Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (Anlage 1.1) an.

1.2. Prüfung des Jahresabschlusses/Leistungsgegenstand

- a. Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse, jeweils bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht nach § 317 HGB, unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Jahresabschlussprüfungen für alle Einrichtungen. Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils in einem Prüfungsbericht darzustellen.
- b. Prüfung gemäß den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG unter Berücksichtigung des "Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" und Erstellung einer gesonderten Anlage mit den Prüfungsergebnissen nach § 53 HGrG im Prüfungsbericht für alle Einrichtungen.
- c. Erteilung eines Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den Grundsätzen von § 322 HGB bei allen Einrichtungen.
- d. Betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage für alle Einrichtungen. Über die Prüfungshandlungen zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichtes Bericht zu erstatten.

- e. Erweiterung der Prüfungsberichte um einen Aufgliederungs- und Erläuterungsteil für die Positionen des Jahresabschlusses bei allen Einrichtungen.
- f. Vorstellung der Prüfungsergebnisse in den jeweiligen Gremienversammlungen, in denen die Beratungen über den Jahresabschluss erfolgen bei allen Gesellschaften.
- g. Beachtung der Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen und Berichterstattung gemäß Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen beim Umweltbetrieb Bremen, der botanika GmbH sowie der Hanseatische Naturentwicklung GmbH. Mit dieser Prüfungsanweisung werden die Abschlussprüfer über das Auftragschreiben hinaus jährlich über den Umfang der zu erbringenden Arbeiten informiert. Die Anweisung enthält u. a. Hinweise zur erforderlichen Berichterstattung an das Fachressort/Dezentrale Beteiligungsmanagement und an das Zentrale Beteiligungsmanagement bei dem Senator für Finanzen. Eine Musterprüfungsanweisung wird in der Anlage 1.2 zur Verfügung gestellt.
- h. Berücksichtigung der Regelungen des Handbuchs Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen bei der Prüfung des Jahresabschlusses der botanika GmbH sowie der Hanseatische Naturentwicklung GmbH.
(https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/beteiligungen_und_eigenbetriebe/handbuch_beteiligungsmanagement-54848).
- i. Auf Grundlage des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (PCGK) berichten die Geschäftsführungen und die Aufsichtsräte der botanika GmbH sowie der Hanseatische Naturentwicklung GmbH jeweils jährlich, ob den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde. Diese Entsprechenserklärungen gehen jeweils als Anlage in den Prüfband des jeweiligen Jahresabschlusses ein und sind Bestandteil der Überprüfung durch den Abschlussprüfer.
- j. Beim Umweltbetrieb Bremen sind die jährlich erstellten Spartenrechnungen (Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz) für die Bereiche Friedhöfe, Grün und Stadtentwässerung als Anlagen in den Prüfungsbericht aufzunehmen und auf Plausibilität zu prüfen.
- k. Der Jahresabschluss der Bremer Energie-Konsens GmbH enthält zusätzlich die Mittelverwendungsnachweise (Mittelherkunfts- und -verwendungsrechnung) für alle gemeinnützig anerkannten Zwecke. Diese Mittelverwendungsnachweise sind als „ungeprüfte Mandantenunterlage“ in den Prüfungsbericht aufzunehmen, sie sind jedoch kein Bestandteil der Jahresabschlussprüfung.
- l. Bei der Hanseatische Naturentwicklung GmbH besteht folgender jährlicher Sonderprüfungsbedarf:

Prüfung des Unterhaltungsfonds
Prüfung der Abrechnung der Aufwendungen und der Vergütung des Bremischen Unterhaltungsfonds Naturschutz. Dabei ist darzustellen, ob die Abrechnung der Aufwendungen und Vergütungen sachgerecht sind und die vorhandenen Instrumente geeignet sind, um eine sachgerechte Prognose zur finanziellen Reichweite des Unterhaltungsfonds Naturschutz zu liefern. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfungsbericht darzustellen.
- m. Bei der Hanseatische Naturentwicklung GmbH besteht folgender einmaliger Sonderprüfungsbedarf im Rahmen der Prüfung des Geschäftsjahres 2019:

Prüfung der Einhaltung der Kennzahlen

Prüfung der Zielerreichung der mit der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019 vereinbarten jahresabschlussbezogenen Ziele. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem gesonderten Bericht darzustellen.

- n. Beim Umweltbetrieb Bremen besteht folgender einmaliger Sonderprüfungsbedarf, der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 oder 2020 zu bearbeiten ist:

Nachschau zu den Prüfungen des Friedhofbereiches durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

- Es ist zu prüfen, wie die Empfehlungen des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen und der bisherigen Abschlussprüfungsgesellschaft (vgl. Anlage 1.3) durch den Umweltbetrieb umgesetzt wurden.
- Es ist zu prüfen, ob die Kostenrechnung des Umweltbetriebs Bremen nunmehr eine zweckmäßige und sachgerechte Grundlage für die Gebührenkalkulation des Friedhofbereiches darstellt.

Die Prüfungsergebnisse sind in einem gesonderten Bericht darzustellen.

- o. Beim Umweltbetrieb Bremen bestehen folgende jährliche Sonderprüfungsbedarfe:

1. Kostenrechnung Friedhof

Es ist zu prüfen, ob die Kosten- und Leistungsrechnung des Friedhofsbereichs in Größe und Aussagekraft den Anforderungen des Umweltbetriebs Bremen entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem gesonderten Bericht darzustellen.

2. Kostenrechnung Abwasser

Es ist zu prüfen, ob mit der Kosten- und Leistungsrechnung des Abwasserbereiches die gebührenrechtlichen Anforderungen sichergestellt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem gesonderten Bericht darzustellen.

Vor Beginn der Jahresabschlussprüfungen hat die/der Beauftragende (bei Gesellschaften mit Aufsichtsrat die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates) die Möglichkeit, Schwerpunkte für die Jahresabschlussprüfung festzulegen. In einem Vorgespräch zu den jeweiligen Jahresabschlussprüfungen zwischen dem Abschlussprüfer, der jeweiligen Gesellschaft und dem dezentralen Beteiligungsmanagement werden die Prüfungsinhalte der vorgegebenen Prüfungsschwerpunkte abgestimmt. Sofern diese Prüfungsschwerpunkte in einem direkten Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung, der Prüfung des Lageberichtes oder der Prüfung nach § 53 HGrG stehen, ist die Bearbeitung der Prüfungsschwerpunkte durch das Honorarangebot abgedeckt. Für hierüber hinausgehende Prüfungshandlungen (Sonderprüfungen) sind, sofern diese Sonderprüfungen in dieser Leistungsbeschreibung noch nicht konkret als Leistungsgegenstand benannt sind, die dann zur Anwendung kommenden Stundensätze für a) Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, b) IT-Expertinnen/Experten, c) eingehende finanzwirtschaftliche Bewertungen und d) rechtliche Expertisen anzugeben. Für die Angabe der Stundensätze ist das Preisblatt gemäß Anlage 1.4 zu verwenden. Diese Sonderprüfungen werden gesondert beauftragt. Die Freie Hansestadt Bremen behält sich vor, diese Sonderprüfungen auch anderweitig zu vergeben.

1.3. Sonstiges

1. Die Angaben in dem Preisblatt gemäß Anlage 1.4 müssen sich auf den gesamten Prüfungszeitraum (und nicht nur auf ein Geschäftsjahr) beziehen. In dem Preisblatt gemäß Anlage 1.4 werden alle zu prüfenden Einrichtungen separat dargestellt. Die Kosten für die

Durchführung der bereits benannten Sonderprüfungen sind in dem Preisblatt gemäß Anlage 1.4 je Sonderprüfung darzustellen. Dabei müssen die erforderliche Stundenanzahl und die Stundenlöhne pro Qualifikation benannt werden.

Für die Einordnung der in dem Preisblatt aufgeführten Qualifikationen gelten folgende Kriterien:

1) Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer (Partnerin/Partner)

Der/die benannte Partner/-in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium,
- Zulassung als Wirtschaftsprüfer/-in,
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/-in.

2) Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer (Managerin/Manager)

Der/die benannte Manager/-in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- Zulassung als Wirtschaftsprüfer/ -in,
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/-in.

3) Prüfungsleiterin/Prüfungsleiter

Der/die benannte Prüfungsleiter/in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- 2 Jahre Berufserfahrung als Prüfungsleiter/in.

4) Prüfungsassistentin/Prüfungsassistent

Die benannten Prüfungsassistenten/-innen müssen die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- 1 Jahr Berufserfahrung als Prüfungsassistent/innen.

5) Sonstige Fachkräfte

Die benannten Sonstigen Fachkräfte erfüllen die Kriterien für den/die Prüfungsassistent/-in nicht

- Bei der Nebenkostenkalkulation ist zu berücksichtigen, dass gemäß folgender Liste mehrere Druckexemplare des endgültigen Prüfungsberichtes über die Jahresabschlussprüfungen benötigt werden. Leseexemplare der vorläufigen Berichte sind bei der Bremer Energie-Konsens GmbH der Gesellschaft und bei den übrigen Einrichtungen der jeweiligen Einrichtung, dem dezentralen Teilnehmendenmanagement des für die jeweilige Gesellschaft zuständigen Senatsressorts und dem Zentralen Teilnehmendenmanagement elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die endgültigen Prüfungsberichte sind neben den Druckexemplaren auch elektronisch der jeweiligen Gesellschaft, dem dezentralen Teilnehmendenmanagement des für die jeweilige Gesellschaft zuständigen Senatsressorts und dem Zentralen Teilnehmendenmanagement elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die elektronische Datenübermittlung und die Druckversionen sind in den Nebenkosten zu berücksichtigen.

Erforderliche Anzahl von Druckexemplaren des endgültigen Prüfungsberichtes:

Gesellschaft	Anzahl der Druckexemplare
Umweltbetrieb Bremen	20
Bremer Energie-Konsens GmbH	25 + 3 Testatexemplare
botanika GmbH	6
Hanseatische Naturentwicklung GmbH	6

3. In allen Prüfungsberichten ist das auf das jeweilige Geschäftsjahr entfallende Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses anzugeben. Daneben hat der Abschlussprüfer für das jeweilige Geschäftsjahr erhaltene Honorare für andere Leistungen außerhalb der Abschlussprüfung untergliedert nach a) andere Bestätigungsleistungen, b) Steuerberatungsleistungen und c) sonstige Leistungen anzugeben.
4. Durch den Abschlussprüfer ist eine Unabhängigkeitserklärung gemäß Anlage 1.5 abzugeben.
5. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) sind Festpreise anzubieten.
6. Die Prüfungsberichte sind in deutscher Sprache zu verfassen.
7. Dem Angebot ist eine Referenzliste beizufügen. Die einschlägigen Branchenerfahrungen der Mitglieder des Prüfungsteams sind darzustellen.
8. Durch den Abschlussprüfer ist zusätzlich ein elektronisches Angebot in berufsüblicher Form (Vorstellung des Unternehmens und des Prüfungsteams, Darstellung der Kompetenzen/Branchenexpertise, Erläuterung des Prüfungsansatzes, Darstellung Honorar) abzugeben.
9. Die Vertragsbedingungen gemäß Anlage 1.6 werden ausschließlich Bestandteil der Beauftragungen.
10. Für die Erstellung der Angebotsunterlagen wird keine Vergütung gewährt.

1.4. Fristen

Bei den jährlichen Abschlussprüfungen sind folgende Fristen einzuhalten:

	Durchführung Vorprüfung	Durchführung Hauptprüfung	Vorlage Leseexemplar	Vorlage des endgültigen Prüfungsberichts
Umweltbetrieb Bremen	Ende März	April	15.05.	31.05.
Bremer Energie-Konsens GmbH	4./5. Kw.	12.-13. Kw.	16. Kw.	19. Kw.
botanika GmbH	-	Anfang Mai	Mitte Mai	Ende Mai

Hanseatische Naturentwicklung GmbH	-	Mitte Juni	Ende Juni	Mitte Juli
--	---	------------	-----------	------------

Für alle Einrichtungen ist jährlich ein Leseexemplar des Prüfungsberichtes vorzulegen, der nach seiner Vorlage mit den Einrichtungen und Vertretungen des Dezentralen Beteiligungsmanagements/Fachressorts und des Zentralen Beteiligungsmanagements bei dem Senator für Finanzen abzustimmen ist. Bei der Bremer Energie-Konsens GmbH ist nur der Gesellschaft jährlich ein Leseexemplar des Prüfungsberichtes vorzulegen und mit der Gesellschaft abzustimmen.

Anlagen Leistungsbeschreibung:

- 1.1 Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen
- 1.2 Muster Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen
- 1.3 Übersicht Feststellungen des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen und Empfehlungen der bisherigen Abschlussprüfungsgesellschaft zum Bereich Friedhöfe des Umweltbetriebs Bremen
- 1.4 Preisblatt
- 1.5 Muster Unabhängigkeitserklärung
- 1.6 Vertragsbedingungen

3 Vertragsbedingungen

3.1 Vorbemerkung

- I. Der AG schließt einen Rahmenvertrag für eine bestimmte Anzahl rechtlich selbstständiger bzw. wirtschaftlich von ihm abgegrenzter zu prüfender Einheiten (übergreifend verwendet für privatrechtlich organisierte Gesellschaften, Anstalt und Stiftungen öffentlichen Rechts Eigenbetriebe sowie sonstige Sondervermögen).
- II. Die Einzelauftragsvergabe erfolgt zwischen den in der Leistungsbeschreibung genannten Einheiten und dem zugehörigen Rahmenvertragspartner. Die Leistung ist zwischen diesen Parteien zu erbringen und abzurechnen. Die Leistung ist nach den Bedingungen des hier zu schließenden Rahmenvertrag zu erbringen. Wesentliche Vertragsänderungen sind ausgeschlossen. Sonstige Abweichungen bedürfen der Genehmigung des AG.
- III. Über etwaige Leistungsstörungen im Verhältnis zwischen diesen Einheiten und dem AN ist der AG unverzüglich zu informieren. Die Rechte aus diesem Rahmenvertrag (insbes. gemäß Ziffern 3.5, 3.6, 3.9 und 3.10), aber auch aufgrund gesetzlicher Regelungen, stehen allein dem AG zu.
- IV. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung - werden bindender Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
- V. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des AN werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren.

3.2 Geltungsbereich

- I. Dieser Rahmenvertrag gilt für Einzelaufträge zwischen dem AG und dem AN über die Durchführung von Jahresabschluss- und sonstigen Prüfungen bei den jeweils zu prüfenden Einheiten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

- II. Dritte können nur dann Ansprüche aus diesem Rahmenvertrag zwischen AG und AN herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Dritter in diesem Sinne ist nicht die jeweils zu prüfende Einheit, auf deren Jahresabschluss- und sonstige Prüfung sich der vom AG erteilte Auftrag bezieht.

3.3 Recht/Art und Umfang der Leistungen

- I. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Einzelabruf auf Grundlage des vorliegenden Rahmenvertrages bestimmt. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten im Rahmenvertrag gelten nacheinander
- a) die Leistungsbeschreibung einschließlich ihrer Anlagen
 - b) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- II. Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- III. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der AN übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der AN ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der AN ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- IV. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- V. Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der AN nicht verpflichtet, den AG auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3.4 Ansprechpartner und Mitwirkungspflicht

- I. Der AG ist für die Durchführung der Vergabe zuständig und Ansprechpartner für die übergeordneten Aspekte der Durchführung der Abschlussprüfung.
- II. Von AG und AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Rahmenvertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner/innen beider Parteien bzw. deren Vertreter/innen sind für alle Fragen zur Durchführung des Rahmenvertrags zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.
- III. Der AG trägt dafür Sorge, dass dem AN von der jeweils zu prüfenden Einheit alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden. Der AG wird dem AN geeignete Auskunftspersonen benennen.
- IV. Auf Verlangen des AN hat die jeweils zu prüfende Einheit namens des AG die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom AN formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

3.5 Sicherung der Unabhängigkeit

- I. Der AG hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter/innen des AN gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- II. Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des AN, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise

Anwendung finden wie auf den AN, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der AN zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

3.6 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der AN Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist allein diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des ANs nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des ANs außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

3.7 Weitergabe einer beruflichen Äußerung des AN

- I. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des AN (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des AN für den AG an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des AN, es sei denn, der AG ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet. Auch insoweit handelt es sich bei der jeweils zu prüfenden Einheit nicht um einen Dritten.
- II. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des ANs und die Information über das Tätigwerden des ANs für den AG zu Werbezwecken durch den AG sind unzulässig.
- III. Auf die Berichts- und Informationspflichten des AG gemäß der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

3.8 Mängelbeseitigung

- I. Bei etwaigen Mängeln hat der AG Anspruch auf Nacherfüllung durch den AN. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Rahmenvertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der AG wegen eines Mangels nur dann vom Rahmenvertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 3.14.
- II. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom AG unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- III. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten etc.) des AN enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des ANs enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der AG vom AN tunlichst vorher zu hören.

3.9 Vertragslaufzeit

- I. Der Rahmenvertrag wird für die Zeit vom 01.10.2019 (im Folgenden "Vertragsbeginn") bis zur Feststellung des durch den AN geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 (im Folgenden "Vertragsende") geschlossen.
- II. Vertragsjahr im Sinne dieses Rahmenvertrages ist dabei jeweils das bei der zu prüfenden Einheit zur Anwendung kommende Geschäftsjahr. Dies kann entweder in Übereinstimmung mit dem Kalenderjahr oder in Abweichung hiervon festgelegt sein.

3.10 Nichtleistung/Kündigung

- I. Der Rahmenvertrag kann seitens des AG mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweils laufenden Vertragsjahres vorzeitig gekündigt werden, wenn sich die Verhältnisse (z. B. auf Grund politischer Vorgaben) wesentlich geändert haben.
- II. Der AG kann den Rahmenvertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN
 - in erheblicher Weise gegen anerkannte Standesregeln verstößt
 - oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe i. S. d. §§ 313, 314 BGB vorliegen.

3.11 Änderungen des Rahmenvertrages

- I. Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Hierbei sind die Vorgaben des § 132 GWB zu beachten. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Betrieb des AN nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit, die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.
- II. Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dies dem AG unverzüglich anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.
- III. Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Rahmenvertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich in diesem Fall vor, den Rahmenvertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- IV. Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Rahmenvertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- V. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie die Kündigung des Rahmenvertrages bedürfen der Textform.

3.12 Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Vorgaben nach BremIFG

- I. Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) sowie das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch I (SGB I), einzuhalten.
- II. Der AN hat ferner die Pflicht, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 35 SGB I, § 78 Abs. 2 SGB X zu informieren.
- III. Der AN erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass dieses sowie der basierende ggf. zustande kommende Rahmenvertrag gemäß den Vorgaben des BremIFG im Transparenzregister der FHB veröffentlicht werden. Zugleich ist er damit einverstanden, dass die Inhalte der Prüfungsberichte, sofern sie nach dem BremIFG veröffentlichungspflichtig sind, ebenfalls veröffentlicht werden dürfen.

3.13 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- I. Der AN ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der AG ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- II. Der AN wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

3.14 Haftung

- I. Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht gesetzliche Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB, zur Anwendung kommen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.
- II. Außerdem hat der AN den AG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung, der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten, gegen den AG geltend gemacht werden sollten.
- III. Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des AN für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- IV. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem AG stehen dem AN auch gegenüber Dritten zu, wobei die jeweils zu prüfende Einheit kein Dritter in diesem Sinne ist.
- V. Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem AN bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AN her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- VI. Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der AN nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- VII. Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der AG auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

3.15 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- I. Ändert der AG nachträglich den durch den AN geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

- II. Hat der AN einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den AN durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des AN und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- III. Widerruft der AN den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der AG den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des AN den Widerruf bekanntzugeben.
- IV. Der AG hat Anspruch auf die in der Leistungsbeschreibung angegebene Anzahl von Berichtsausfertigungen. Die Überlassung einer barrierefreien elektronischen Ausfertigung des Berichts ist dabei inbegriffen. Weitere Ausfertigungen können ggf. gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.16 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem AN und dem AG sowie mit der jeweils zu prüfenden Einheit kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der AG bzw. die jeweils zu prüfende Einheit eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, informiert der AG bzw. die jeweils zu prüfende Einheit den AN entsprechend in Textform.

3.17 Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

- I. Die Angebotspreise sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.
- II. Es sind Festpreise anzubieten. Sämtliche weiteren Dienstleistungskosten sowie sonstige Unternehmenskosten, die unternehmensseitig zur Erbringung der angebotenen Dienstleistung anfallen, sind zu kalkulieren. Es können dem AG keine weiteren Aufwände berechnet werden.
- III. Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.
- IV. Die Berechnung anderer oder zusätzlicher als im anliegenden Preis-/Leistungskatalog enthaltenen Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- V. Haben sich jedoch Preisfaktoren, die für die Festsetzung der Vertragspreise maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich verändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Fassung der Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei frühestens ab dem zweiten Vertragsjahr eine Anpassung der Vertragspreise an die geänderten Verhältnisse beantragen.
- VI. Die Anpassung der Preise ist einmalig je Vertragsjahr zulässig. Sie ist spätestens drei Monate vor Beginn des Vertragsjahres für alle Leistungen, für die eine Anpassung für das betreffende Vertragsjahr geltend gemacht wird, schriftlich von dem jeweiligen Vertragspartner zu beantragen. Sofern Preisänderungen nachvollziehbar sowie form- und fristgerecht geltend gemacht wurden, werden die neuen Preise mit Bestätigung durch den AG zum Anfang des neuen Vertragsjahres wirksam.
- VII. Der AN verpflichtet sich, bei der Auftragsausführung zur Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen gemäß Formular 231HB-EU.
- VIII. Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN eine Erhöhung des Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten - beantragen; dieses kann bereits vor Ablauf des 1. Vertragsjahres erfolgen. In dem Vordruck Kostenübersicht bzw. dem Preisblatt sind hierzu Angaben zu den Lohn- und lohnabhängigen Anteilen in den jeweiligen Positionen anzugeben. Diese Angaben werden für eine mögliche Überprüfung einer Preisanpassung herangezogen.

- IX. Anträge gemäß Ziffer 3.17 Abs. VI, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.
- X. Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Rahmenvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter.
- XI. Die vorstehenden Regelungen finden sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

3.18 Vergütung und Rechnungstellung

- I. Der AN hat Anspruch auf Vergütung gemäß der im Preisblatt niedergelegten Gesamtvergütung; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- II. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung der Leistung. Angemessene Abschlagszahlungen sind mit folgender Maßgabe zulässig:
- Ein erster Abschlag wird nicht vor Aufnahme der Prüfungshandlungen (ggf. auch durch eine Vorprüfung) fällig.
 - Mindestens die Hälfte der Gesamt-Auftragssumme für die Durchführung der Prüfung des jeweiligen Geschäftsjahres wird frühestens mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des jeweiligen Vertragsjahres fällig.
- III. Die Rechnung ist an die jeweilige Einheit deren Jahresabschluss zu prüfen ist, zu richten. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

3.19 Geltendes Recht und Salvatorische Klausel

- I. Auf diesen Vertrag, die Durchführung der einzelnen Prüfungsaufträge und die sich hieraus ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- II. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Rahmenvertrages. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg in gesetzlich zulässiger Weise soweit wie möglich erreicht.

4 Leistungsbeschreibungen

Die Leistungsbeschreibung ist bindender Vertragsbestandteil.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 21. Februar 2020 17:49
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Prüfung der Jahresabschlüsse der Einrichtungen des Prüfungsverbundes Umwelt für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 - Ausschreibung vom 26.11.2019 - Ihr Angebot vom 16.12.2019

Priorität: Hoch

Sehr [REDACTED],

vielen Dank für Ihr Angebot zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Einrichtungen des Prüfungsverbundes Umwelt für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023.

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass die [REDACTED] auf Basis des Angebotes vom 16.12.2019 zur Abschlussprüferin der folgenden Einrichtungen gewählt wurde:

1. Umweltbetrieb Bremen
2. botanika GmbH
3. HANEG Hanseatische Naturentwicklung GmbH
4. Bremer Energie-Konsens GmbH

Wir bitten Sie, die Abschlussprüfungsleistungen zu den bereits übersandten Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen, zu den Bedingungen Ihre Angebotes und zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) zu erbringen.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hat der Auswahl [REDACTED] bereits zugestimmt. Die zu prüfenden Unternehmen bzw. die jeweils zuständigen Fachressorts werde ich ebenfalls informieren und bitten, die erforderlichen Gremienbeschlüsse zur Bestellung der Abschlussprüfungsgesellschaft herbeizuführen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Abteilung 2 -Haushalt, Geld, Kredit und Vermögen-
Ref. 25 -Beteiligungsmanagement / Eigenbetriebe-
Rudolf-Hilferding-Platz 1 (Haus des Reichs)
28195 Bremen
Tel.: +49 (0)421 361 [REDACTED]; Fax: +49 (0)421 496 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.finanzen.bremen.de

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

P Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!